

**Satzung des Landkreises Kulmbach**  
**über die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs durch**  
**Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe vergünstigter**  
**Fahrausweise auf dem Gebiet des Landkreises Kulmbach**

Aufgrund von Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145), Art. 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl. S. 336), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 428 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) und § 8a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) erlässt der Landkreis Kulmbach folgende allgemeine Vorschrift gemäß Art. 2 lit. I) und Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007:

**§ 1 Höchsttarife**

Im Landkreis Kulmbach werden folgende Höchsttarife im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 festgesetzt:

1. die gegenseitige Anerkennung von Fahrausweisen im Verhältnis von Stadtbus Kulmbach und Regionalverkehrsunternehmen gemäß den Bedingungen der Vereinbarung zur Verkehrskooperation Kulmbach vom 05.12.1994 (Anlage 1.1) – diese Bedingungen gelten für Zwecke der Ausgleichsgewährung auch für neue Linienverkehre mit Umstiegsmöglichkeiten zum Stadtbus Kulmbach –;  
und

2. die von der Stadt Kulmbach vorgegebenen Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Stadtbus Kulmbach (Anlage 1.2 und 1.3) in der jeweils von der Regierung von Oberfranken zugestimmten Fassung.

## **§ 2 Geltungsbereich**

Der geografische Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung ist für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung in § 1 Ziff. 1 das Gebiet des Landkreises Kulmbach und für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung § 1 Ziff. 2 das Bedienungsgebiet des Stadtbus Kulmbach.

## **§ 3 Ausgleichsleistungen im Rahmen der Verkehrskooperation**

- (1) <sup>1</sup>Unternehmen, welche auf ihren Linienverkehren die Höchstarife gemäß § 1 Ziff. 1 anwenden, haben Anspruch auf den Ausgleich des finanziellen Nettoeffekts gemäß Ziff. 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007. <sup>2</sup>Die Parameter, anhand derer die Ausgleichsleistungen berechnet werden, werden in den nachfolgenden Absätzen aufgestellt.
- (2) Der Ausgleich für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung in § 1 Ziff. 1 beträgt pauschal
  1. gemäß Anforderungen und Standards der Stadt Kulmbach  
für den Stadtbus Kulmbach 21.100,00 €
  2. für die in das Stadtgebiet Kulmbach  
ein- und ausbrechenden Linien der OVF 25.000,00 €
  3. für die Linie Pechgraben-Kulmbach 3.700,00 €
  4. für die Linie Weismain-Kulmbach 2.100,00 €

- (3) <sup>1</sup>Der Landkreis Kulmbach leistet die jährlichen Ausgleichszahlungen in zwei gleichhohen Raten. <sup>2</sup>Die erste Rate ist zum 01.01. und die zweite Rate ist zum 01.07. eines jeden Abrechnungsjahres fällig.
- (4) Die Einnahmeverluste sind auf Aufforderung des Landkreises Kulmbach hin durch Zählungen zu überprüfen und können vom Landkreis nach dem Ergebnis dieser Zählungen angepasst werden.

#### **§ 4 Ausgleichsleistungen im Rahmen des Stadtverkehrs**

- (1) <sup>1</sup>Unternehmen, welche auf ihren Linienverkehren die Höchsttarife gemäß § 1 Ziff. 2 anwenden, haben Anspruch auf den Ausgleich des finanziellen Nettoeffekts gemäß Ziff. 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007. <sup>2</sup>Die Parameter, anhand derer die Ausgleichsleistungen berechnet werden, werden in den nachfolgenden Absätzen aufgestellt.
- (2) Der Ausgleich für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung in § 1 Ziff. 2 beträgt 0,3469 €/Pkm (Ausgleichssatz).
- (3) <sup>1</sup>Zur Berechnung des Ausgleichs übermitteln die Unternehmen bis zum 1. März des Folgejahres die Zahlen der von ihnen auf den von ihnen betriebenen Linienverkehren beförderten Fahrgäste im Stadtbusverkehr an den Landkreis und an die Stadt Kulmbach. <sup>2</sup>Die Zahlen der beförderten Fahrgäste sind umkehrt proportional zur demografischen Entwicklung der Bevölkerungszahlen in Kulmbach bis 18 Jahre und über 18 Jahre zu korrigieren, also z.B. bei einem Rückgang der Bevölkerung bis 18 Jahre um 2% in den Fahrausweissegmenten Einzelfahrschein Kind, Wochenkarte Schüler/Azubi und Monatskarte Schüler/Azubi um 2% zu erhöhen.
- (4) <sup>1</sup>Der Ausgleichssatz wird jeweils mit Rückwirkung wie folgt angepasst:

1. Die Fahrgeldeinnahmen des Jahres 2018 werden jährlich ab dem Jahr 2019 mit der vom Landesverband Bayerischer Omnibusunternehmer ermittelten jahresdurchschnittlichen Kostensteigerungsrate des Vorjahres abzüglich der durchschnittlichen Tarifierungsrate im Stadtbustarif fortgeschrieben; nicht ganzjährig wirksame Tarifierungen sind hierbei zeitanteilig zu berücksichtigen.
2. Die Differenz zwischen den nach vorstehender Ziff. 1 fortgeschriebenen Fahrgeldeinnahmen und den Gesamtkosten wird vierteljährlich ab dem 1. Januar 2021 mit der vom Landesverband Bayerischer Omnibusunternehmer ermittelten Kostensteigerungsrate fortgeschrieben.

<sup>2</sup>Der Landkreis teilt den Unternehmen jeweils bis zum 30. April des Folgejahres im Rahmen der Schlussabrechnung den rückwirkend angepassten Ausgleichssatz und den sich daraus für das vergangene Jahr ergebenden konkreten Ausgleichsbetrag mit.

- (5) <sup>1</sup>Die Kosten für den Ausgleich gemäß den vorstehenden Absätzen werden gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BayÖPNVG von der Stadt Kulmbach getragen. <sup>2</sup>Der Landkreis Kulmbach beteiligt sich an diesen Kosten der Stadt Kulmbach entsprechend den Regelungen der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Kulmbach und dem Landkreis Kulmbach.
- (6) <sup>1</sup>Die Stadt Kulmbach leistet auf die auf der Grundlage der Zahlen des Vorjahres prognostizierte jährliche Ausgleichsleistung 12 gleichhohe Raten, die jeweils am 1. eines jeden Monats fällig sind (Vorauszahlungen). <sup>2</sup>Grundlage der Prognose der jährlichen Ausgleichsleistung sind die zu erwartenden Veränderungen des finanziellen Nettoeffekts, welcher dem Ausgleichssatz gemäß Abs. 2 zugrunde liegt.
- (7) Die Unternehmen übermitteln der Stadt Kulmbach und dem Landkreis Kulmbach monatlich bis zum Letzten des Folgemonats die Fahrgeldeinnahmen und die Verkaufszahlen im Stadtbus Kulmbach.

- (8) <sup>1</sup>Der Landkreis erstellt den Unternehmen und der Stadt Kulmbach jährlich bis zum 30. April eine Schlussabrechnung. <sup>2</sup>Ein sich hieraus ergebender Saldo ist bis zum 31. Mai eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
- (9) <sup>1</sup>Der Landkreis teilt den Unternehmen und der Stadt Kulmbach bis zum 30.11. eines jeden Jahres die von ihm für das Folgejahr prognostizierten jährlichen Ausgleichsleistungen in nachprüfbarer Form mit. <sup>2</sup>Die prognostizierten Ausgleichsleistungen können aus besonderem Anlass auch für das laufende Jahr angepasst werden, und die entsprechenden Vorauszahlungen mit einer Vorankündigungsfrist von zwei Monaten.

### **§ 5 Einnahmen aus Fahrscheinverkauf**

Die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf verbleiben bei den Unternehmen.

### **§ 6 Änderungen im Verkehrsleistungsangebot**

- (1) Die Ausgleichsleistungen vermindern sich um die ersparten Aufwendungen, welche sich aus der vom Unternehmen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Kürzung der bei Inkrafttreten dieser allgemeinen Vorschrift vorhandenen Verkehrsleistungsangebote oder der Unterschreitung der in § 9 festgelegten Mindeststandards für die Qualität der Betriebsleistungserbringung ergeben.
- (2) <sup>1</sup>Der Ausgleichssatz nach § 4 Abs. 2 wird vom Landkreis entsprechend der tatsächlichen verkehrlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen und Gegebenheiten fortgeschrieben, wenn die Vorgaben der Stadt Kulmbach zum betrieblichen Leistungsangebot, zur Qualität der Betriebsleistungserbringung oder zum Stadtverkehrstarif gemäß den Anforderungen und Standards der Stadt Kulmbach (gemäß Beschluss des Stadtrates vom 28.02.2019) verändert werden;

z.B. bei einer Anpassung oder Änderung des Verkehrskonzeptes (einschließlich Umsetzung des am 28.02.2019 beschlossenen Alternativkonzeptes), bei einem Beitritt zum VGN oder anderen Verkehrsverbänden/-gemeinschaften mit entsprechenden Qualitäts-, Tarif- und Beförderungsbedingungsänderungen.

<sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn und soweit sich Rahmenbedingungen aufgrund von gesetzlichen Ausgleichsansprüchen (z.B. § 45a PBefG, § 231 SGB IX), der Busförderung, oder aufgrund neuer gesetzlicher Zusatzbelastungen (wie z.B. Bus-Maut, Wegfall ermäßigter Umsatzsteuersatz, Konzessionsabgabe für Straßennutzung) in Bezug auf den Stadtverkehr Kulmbach verändern.

### **§ 7 Trennungsrechnung**

- (1) Unternehmen, welche die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nach § 1 Ziff. 2 erfüllen und daneben anderen betrieblichen Tätigkeiten als der Beförderung von Fahrgästen zum Tarif für den Stadtbus Kulmbach nachgehen, haben eine Trennungsrechnung einzurichten.
- (2) <sup>1</sup>Die Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung ergeben sich aus Ziff. 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007. <sup>2</sup>Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen hat nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit zu erfolgen.
- (3) Die Trennungsabrechnung muss den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen.
- (4) Mit der Trennungsrechnung verbundene Kosten sind vom Ausgleich nach § 4 umfasst.

## § 8 Regelungen zur Vermeidung einer Überkompensation

- (1) <sup>1</sup>Der Landkreis Kulmbach prüft alle drei Jahre und bei begründetem Anlass jährlich, ob die Unternehmen, welche einen Ausgleich nach § 4 erhalten, die Regeln der Nrn. 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einhalten und die maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns durch die maßgeblichen Einnahmen des antragstellenden Verkehrsunternehmens über- oder unterschritten werden. <sup>2</sup>Die Kosten bei der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung sind nach der VO PR 30/53 in Verbindung mit der Anlage LSP nach dem ÖPNV-Kostengliederungsschema des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands zu ermitteln. <sup>3</sup>Die Prüfung erfolgt auf der Grundlage der von den Unternehmen nach folgendem Abs. 3 vorgelegten Begutachtung. <sup>4</sup>Der Landkreis kann aus begründetem Anlass ergänzende Angaben und Unterlagen verlangen.
  
- (2) <sup>1</sup>Der angemessene Gewinn ist auf 6,5% begrenzt und nicht zu begründen oder nachzuweisen, wenn der Betreiber z.B. anhand des Durchschnittsalters seines Fuhrparks nachweisen kann, dass er wiederkehrend in seinen Fuhrpark reinvestiert. <sup>2</sup>Bei fehlenden oder reduzierten Reinvestitionen ist der angemessene Gewinn im Verhältnis der Veränderung des Durchschnittsalters des Fuhrparks bis auf eine Untergrenze zu reduzieren, welche einem Gewinn von 3% vom Umsatz entspricht.
  
- (3) <sup>1</sup>Die Unternehmen legen dem Landkreis Kulmbach zur Prüfung nach vorstehendem Abs. 1 ein Gutachten ihres Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers vor, welches bestätigt, dass die Regeln der Ziff. 1. bis 6. des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 und des § 9 dieser Satzung sowie die Anforderungen und Standards der Stadt Kulmbach eingehalten wurden. <sup>2</sup>Mit dem Gutachten verbundene Kosten sind ebenfalls vom Ausgleich nach § 4 umfasst.

- (4) <sup>1</sup>Soweit eine Überkompensation vorliegt, wird kein Ausgleich gewährt. <sup>2</sup>Unter- und Überkompensationen können in einem Zeitraum von jeweils 3 Jahren beginnend mit dem Jahr der Überkompensation miteinander verrechnet werden.
- (5) <sup>1</sup>Soweit Abschlagszahlungen an das Unternehmen dazu geführt haben, dass die maßgeblichen Einnahmen die maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns überschreiten, sind diese durch den Landkreis Kulmbach zurückzufordern. <sup>2</sup>Der Rückforderungsbetrag wird ab dem jeweiligen Zahlungszeitpunkt des Ausgleichs bis zum Eingang des Rückforderungsbetrags bei dem Landkreis angemessen verzinst und einschließlich Zinsen mit der Stadt Kulmbach verrechnet. <sup>3</sup>Die Festsetzung der zu leistenden Zinszahlung erfolgt durch den Landkreis Kulmbach.

## **§ 9 Wirtschaftlichkeit und Qualität**

- (1) Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Nr. 7 Anstr. 1 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich daraus, dass die Unternehmen das überwiegende Marktrisiko tragen, und keine Ansprüche auf einen Verlustausgleich im Nachhinein haben.
- (2) <sup>1</sup>Als Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personalverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität gemäß Nr. 7 Spiegelstrich 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 verpflichten sich die Unternehmen, bei der Betriebsleistungserbringung mindestens die bezogen auf den Durchschnitt der Jahre 2014 bis 2017 vorhandene Qualität aufrechtzuerhalten, und insbesondere die bestehende Praxis bei der Fahrzeugbeschaffung fortzuführen. <sup>2</sup>Die Unternehmen legen alle drei Jahre und bei begründetem Anlass jährlich einen Nachweis über die Höhe und die Änderung der Abschreibungsbeträge



auf die von ihnen eingesetzten Omnibusse sowie über das Durchschnittsalter und dessen Veränderung der eingesetzten Omnibusse vor, jeweils bezogen auf den Durchschnitt der letzten vier abgelaufenen Geschäftsjahre.

- (3) <sup>1</sup>Die Unternehmen, welche die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung gemäß § 1 Ziff. 2 erfüllen, haben die Vorgaben der Stadt Kulmbach zum betrieblichen Leistungsangebot und zur Qualität der Betriebsleistungserbringung gemäß den Anforderungen und Standards der Stadt Kulmbach zu erfüllen. <sup>2</sup>Vorgaben der Stadt Kulmbach gehen der allgemeinen Vorgabe in Abs. 2 Satz 1 vor.

### **§ 10 Gesamtbericht**

Die Veröffentlichung des Gesamtberichts gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt im Internet-Auftritt des Landkreises Kulmbach. Der Landkreis beachtet bei der Verwendung der ihm nach dieser Satzung von den Unternehmen zugänglich gemachten Informationen, Daten etc. die Vorschriften des Unions-, Bundes- und Landesdatenschutzes sowie die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen.

### **§ 11 Salvatorische Klausel**

<sup>1</sup>Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. <sup>2</sup>An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die der Landkreis Kulmbach unter Berücksichtigung der Interessen der ausgleichsberechtigten Unternehmen mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. <sup>3</sup>Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2019 in Kraft.

Kulmbach, den 24.07.2019



Klaus Peter Söllner

Landrat